

07.11.03

Beschluss des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Erteilung kurzfristiger Aufenthaltstitel für Opfer der Beihilfe zur illegalen Einwanderung und des Menschenhandels, die mit den zuständigen Behörden kooperieren

KOM(2002) 71; Ratsdok. 6181/02

Der Bundesrat hat in seiner 793. Sitzung am 7. November 2003 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Die Bekämpfung von Menschenhandel und illegaler Einwanderung stellt eine Aufgabe von hoher Priorität dar. Dabei ist neben anderen Maßnahmen auch die Zusammenarbeit mit den Opfern zur Aufklärung und Bekämpfung dieser Taten angemessen einzubeziehen. Im Einzelfall kann die Zusammenarbeit mit den Opfern und die Gewährung kurzfristiger legaler Aufenthaltsmöglichkeiten einen Beitrag zur Bekämpfung von Menschenhandel und illegaler Einwanderung leisten.
2. Eine europaweite Harmonisierung mit dem Ziel der Schaffung einklagbarer individueller Ansprüche ist angesichts der bestehenden deutschen Regelungen sowie unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips nicht erforderlich.

Die Regelungen von Opfer- und Zeugenschutz sollen auch in Zukunft Angelegenheiten der Mitgliedstaaten bleiben.

Der Bundesrat lehnt daher den Richtlinienvorschlag im Lichte der vorgenannten Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips als viel zu weitgehend ab.

3. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass auf Grund der vielfältigen mit der Problematik verbundenen Aspekte eine generell abstrakte Regelung nicht möglich ist, weil die im Einzelfall notwendige Flexibilität verloren geht, wenn den Opfern einklagbare individuelle Rechtsansprüche gewährt werden.

Infolgedessen besteht auch keine Notwendigkeit, die Dauer der Bedenkzeit in der Richtlinie festzulegen.

4. Der Bundesrat hat Bedenken gegen die in Artikel 8 Abs. 1 des Richtlinienvorschlags vorgesehene Regelung, nach der dem Opfer eine Bedenkzeit von 30 Tagen zur Entscheidung über die Zusammenarbeit mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zugestanden wird.

Nach dem in § 152 Abs. 2 StPO verankerten Legalitätsprinzip sind die Staatsanwaltschaften verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Zu ihrer Entscheidung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, haben sie den Sachverhalt zu erforschen und sind zu diesem Zweck befugt, Ermittlungen jeder Art entweder selbst vorzunehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes vornehmen zu lassen. Zu solchen Ermittlungen, die insbesondere in Haftsachen dem Beschleunigungsgebot unterliegen, gehören auch die polizeilichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen von Opferzeugen, die gerade in Ermittlungsverfahren gegen Schleuser und Menschenhändler ein wichtiges und unverzichtbares persönliches Beweismittel sind. Die in Artikel 8 Abs. 1 des Richtlinienvorschlags für die Opferzeugen vorgesehene Bedenkzeit von 30 Tagen birgt die Gefahr einer in vielen Fällen nicht mehr vertretbaren Verzögerung von Ermittlungshandlungen in sich und vergrößert das Risiko, dass sich die der illegalen Schleusung und des Menschenhandels (dringend) tatverdächtigen Personen und Hintermänner in diesem Zeitraum erfolgreich der Strafverfolgung entziehen können. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dies bei den Beratungen über den Richtlinienvorschlag zu berücksichtigen.

5. Der Bundesrat hält es für verfehlt, dass der Richtlinienvorschlag auf eine Differenzierung zwischen Schleusungen und Menschenhandel verzichtet. Da sich dem Grunde nach mit Hilfe von Schleusern illegal eingereiste Personen auf die in der Richtlinie gewährten Ansprüche berufen können, ergeben sich erhebliche Missbrauchsgefahren und Anwendungsprobleme. Die zur Be-

kämpfung von Schleusungen unbedingt erforderliche Möglichkeit der sofortigen Rückführung gerade bei Aufgriffen in grenznahen Gebieten würde konterkariert, wenn es bei den Vorstellungen der Kommission bliebe.

6. Es ist insbesondere nicht sachgerecht, für diesen Personenkreis einen eigenen Aufenthaltstitel zu schaffen, mit dem konkrete Ansprüche auf medizinische und psychosoziale Leistungen sowie Zugang zum Arbeitsmarkt und den sozialen Sicherungssystemen gewährt werden. Eine solche Regelung würde eine nicht gerechtfertigte Besserstellung von illegal eingereisten Personen gegenüber solchen darstellen, die auf rechtmäßigem Wege einen Aufenthalt anstreben.

Im Übrigen könnte die Aussicht auf die mit einem privilegierten Aufenthaltstitel verbundenen Sozialleistungen geradezu einen Anreiz für illegale Einwanderung darstellen und würde daher das wichtige Ziel der Bekämpfung von Menschenhandel und illegaler Einwanderung konterkarieren.

7. Der Richtlinienvorschlag zielt auf die Erteilung lediglich "kurzfristiger" Aufenthaltstitel ab, um Opfer zur Kooperation mit den Behörden zu ermutigen. Ist das Ermittlungs- bzw. Strafverfahren abgeschlossen, kann der kurzfristige Aufenthaltstitel nicht mehr verlängert werden.

Vor dem Hintergrund dieser eindeutigen Zweckbestimmung und dem Interesse der Rechtsklarheit verbieten sich daher Hinweise auf die Möglichkeit der Erteilung eines auf Dauer gerichteten Aufenthaltstitels "aus humanitären Gründen".

8. Der Bundesrat bekräftigt seine Position, dass eine Gemeinschaftskompetenz zur Regelung des Zugangs von Drittstaatsangehörigen zum Arbeitsmarkt nicht besteht. Der vorgesehene Anspruch auf Arbeitsmarktzugang und zur beruflichen und allgemeinen Bildung ist daher nicht weiter zu verfolgen.
9. Es besteht keine Notwendigkeit für Rechtsansprüche auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand und Dolmetscher für Opfer von Straftaten. Ungeachtet des Umstands, dass hierbei die Regelungskompetenz des Artikels 63 EGV wohl überschritten sein dürfte, sieht der Bundesrat daher keine Veranlassung, für eine besondere europarechtliche Privilegierung des fraglichen Personenkreises.